

Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Personaldienstleistungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch die Lohnbuchhaltung des Landkreises Bergstraße (Öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Zwischen

der **Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels**

vertreten durch den Herrn Bürgermeister Michael Helbig

im Folgenden „Stadt Lindenfels“ genannt

und

dem **Landkreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim**

vertreten durch Herrn Landrat Matthias Wilkes

im Folgenden „Landkreis Bergstraße“ genannt

wird gemäß der §§ 24 Abs.1 und 25 Abs.1 und Abs.2 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenwärtig betreibt sowohl der Landkreis Bergstraße als auch seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils eine eigene Lohnbuchhaltung, in der die Bezügeabrechnung für die Beamten und Entgeltabrechnung der Tarifbeschäftigten durchgeführt wird.

Durch die Übertragung der Bezügeabrechnung und weiterer Personalverwaltungsaufgaben als standardisierte Verfahren auf den Landkreis Bergstraße wird bei den Vereinbarungspartnern der Verwaltungsaufwand gesenkt, das bislang hierfür vorgehaltene Personal kann an anderer Stelle für andere (Pflicht-) Aufgaben eingesetzt werden, wodurch ein nennenswerter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden kann. Darüber hinaus wird durch die Aufgabenübertragung neben der Kostenreduktion auch eine Qualitätssteigerung erzielt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Bergstraße übernimmt im Rahmen seiner Lohnbuchhaltung für die Stadt Lindenfels im Wege einer Interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personalwesens die in der Anlage 1 genannten Personalverwaltungsaufgaben. Im Zentrum der Aufgabenerfüllung steht dabei die Bezügeabrechnung, die im Wesentlichen die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung der Beamten sowie der Entgelte der Beschäftigten umfasst. Die Stadt Lindenfels erstattet dem Landkreis Bergstraße als Entgelt für die Dienstleistung pro Abrechnungsfall den Betrag von 80,61 € im Jahr.

(2) Darüber hinaus bietet der Landkreis Bergstraße der Stadt Lindenfels die in der Anlage 2 genannte zusätzliche Leistung der Personalverwaltung gegen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 345,91 € pro Fall/Jahr.

(3) Durch die Übernahme der Aufgaben bleibt die Personalhoheit der Stadt Lindenfels unberührt.

§ 2

Ausführung der Arbeiten

(1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Bergstraße von der Stadt Lindenfels in geeigneter Weise z. B. schriftlich oder per E-Mail übermittelt.

(2) Die Stadt Lindenfels leitet die Erfassungsbelege und sonstigen Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber vier Tage vor Eingabeschluss an den Landkreis Bergstraße weiter. Rückwirkende Berechnungen werden von dem Landkreis Bergstraße nur soweit vorgenommen, als dies mit dem eingesetzten EDV-Programm möglich ist.

(3) Bei der Leistungserbringung und der Datenverarbeitung verwendet der Landkreis Bergstraße das Abrechnungsprogramm „LOGA“ des Rechenzentrums ekom21. Die-

ses Programm wird auch von der Stadt Lindenfels verwendet. Im Wege einer technischen Lösung erhält der Landkreis Bergstraße Zugriffsrechte auf die Daten der Stadt Lindenfels.

(4) An den bisherigen Vertragsbedingungen zwischen ekom21 und dem Landkreis Bergstraße sowie ekom21 und der Stadt Lindenfels ändert sich nichts. Die jeweils vertraglich vereinbarten „LOGA-Module“ bleiben unverändert bestehen; das hierfür zwischen dem Landkreis Bergstraße und ekom21 sowie zwischen der Stadt Lindenfels und ekom21 vereinbarte Entgelt verändert sich ebenfalls nicht.

(5) Alle nach Abs. 1 erfassten personenbezogenen Daten werden auf dem Rechner im Hause der ekom21 gespeichert und für die übertragenen Arbeiten verwendet.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Der Landkreis Bergstraße sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Zugang zu den von der Stadt Lindenfels dem Landkreis Bergstraße überlassenen Daten haben bei diesem nur die durch den Aufgabenverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Stadt Lindenfels durch den Landkreis Bergstraße mitgeteilt.

(3) Dem Bürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach die-

sem Vertrag zu geben. Grundsätzlich ist eine elektronische Einsichtsmöglichkeit auf die elektronisch gespeicherten Daten gewährleistet.

(4) Das Rechenzentrum ekom21 gewährt als zertifiziertes Unternehmen nach ISO 27001 beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Basis von IT-Grundschutz („BSI-Zertifizierung“) den sicheren Datentransfer.

(5) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiterin der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Lindenfels.

§ 5

Kosten

(1) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Stadt Lindenfels monatlich abzuführenden Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden vom Landkreis Bergstraße die Daten an die Stadt Lindenfels für die Durchführung der Überweisungen an den jeweiligen Empfänger (z. B. Beschäftigte, Finanzamt, Krankenkassen, ZVK Darmstadt, Versicherungen) übermittelt. Die Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist Angelegenheit der Stadt Lindenfels.

(2) Die beim Landkreis Bergstraße für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) werden von der Stadt Lindenfels erstattet.

(3) Die Stadt Lindenfels zahlt dem Landkreis Bergstraße die unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Beträge.

(4) Grundlagen für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach KGST (insbesondere Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und -Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur). Die Mitarbeiterkosten orientieren sich dabei nach der Arbeitgeberbelastung für einen Fall der jeweils gültigen Entgeltgruppe 9 bzw. 10 TVöD.

(5) Eine Anpassung ist im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung zu vereinbaren. Eine solche liegt u.a. vor, wenn sich die Tarifkosten für Beschäftigte seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erhöht haben.

(6) Der Landkreis Bergstraße und die Stadt Lindenfels handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(7) Falls der Landkreis Bergstraße wider Erwarten zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von der Stadt Lindenfels zu tragen.

(8) Nach den aktuellen Förderrichtlinien des Landes Hessen ist davon auszugehen, dass das Projekt einer gemeinsamen Personalabrechnung mit 50.000,- Euro gefördert wird. In diesem Fall sind sich der Kreis Bergstraße und die Stadt Lindenfels einig, dass die Fördersumme im Verhältnis 50% an den Landkreis und 50% an die Stadt aufgeteilt wird.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

(2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.

§ 7

Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis Bergstraße und die Stadt Lindenfels eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis Bergstraße und die Stadt Lindenfels verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

(3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Heppenheim, den

Für den Kreis Bergstraße

Matthias Wilkes
Landrat

Für die Stadt Lindenfels

Michael Helbig
Bürgermeister

Anlage 1 :

Leistungsbeschreibung der Personaldienstleistung

Entgelt- und Gehaltsabrechnung

gültig ab 01.01.2015

Durchführung der monatlichen Abrechnung; u.a.

- Erfassung und Pflege von abrechnungsrelevanten Personalstammdaten, z. B. Bezügedaten, Anschrift, Konto, Familienstand, Sozialversicherungsdaten, Lohn- und Kirchensteuerdaten, Kostenstellen / Kostenträger etc.
- Erfassung von variablen Lohnbestandteilen wie z. B. Zulagen, Überstunden, Zeitzuschlägen, Krankengeldzuschüssen, Zuschüssen zum Mutterschaftsgeld etc.
- Erfassung und Bearbeitung von Zahlungsunterbrechungen wie z. B. Krankheit, Urlaub, Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Wehrdienst, etc.
- Erfassung und Abführung von persönlichen Abzügen wie z. B. VL-Vertrag, Pfändung, geldwerten Vorteilen, Darlehen, Miete etc.
- Erfassung und Durchführung von Rückrechnungen und Nachzahlungen.
- Erfassung von Altersteilzeitbezügen.
- Zurverfügungstellung der Datenträgeraustauschdateien zur Durchführung des Arbeitnehmerzahlungsverkehrs im sog. Hausbankverfahren
- Zurverfügungstellung der Datenträgeraustauschdateien zur Durchführung des Arbeitgeberzahlungsverkehrs im Hausbankverfahren.

Anlage 2:

Leistungsbeschreibung der Personaldienstleistung

gültig ab 01.01.2015

Unterstützung bei der Bearbeitung sämtlicher Angelegenheiten des Beamten- und Besoldungsrechts, z.B.:

- Besoldungsfestsetzung
- Familienzuschlag
- Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- Nebentätigkeit
- Ruhestand
- Disziplinarangelegenheiten
- Ernennung und Beförderung
- Umsetzung, Versetzung, Abordnung
- Elternzeit, Mutterschutz
- Allgemeines Beamtenrecht und Dienstrechtsreform
- Kindergeld